

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	11.07.2024
Amt:	1.5 - Recht und ZVS	Drucksachenummer: VIII/0042	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	30-10.00.05-2018.02			
TOP:	Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.08.2024			
Stadtrat	am:	09.09.2024			

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:					
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmererei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2024 - 2029.

Begründung:

Gemäß § 59 KVG muss sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung geben. Dies wird so verstanden, dass die Geschäftsordnung nur für die jeweilige Wahlperiode gilt (*Reich*, in: Schmid/Reich/Trommer/Schmid – Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 59 Rn. 1; *Miller*, in: Grimberg/Gundlach u. a. – Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 59, Anm. 1 und 6). Sinn und Zweck dessen ist die Schaffung einer Grundlage für die weitere Arbeit.

Für die Beschlussfassung ist eine Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates, nicht nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mehrheit der Mitglieder bedeutet bei ungerader Ausgangszahl 0,5 mehr als die Hälfte der Mitglieder der

Vertretung, §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 KVG LSA. Die Mehrheit der abgebenden Stimmen ist daher nicht ausreichend (*Miller*, in: Grimberg/Gundlach u. a. – Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 59, Anm. 5).

Da Änderungswünsche zur bisherigen Geschäftsordnung nicht geäußert wurden, empfehle ich, diese auch für die kommende Wahlperiode zu übernehmen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus den §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 KVG LSA.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2024 bis 2029